

§ 107 K-FLG Verfügung des Grundbuchgerichtes

K-FLG - Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

(1) Das Grundbuchgericht hat die Einleitung des Verfahrens auf Grund der Mitteilung der Agrarbehörde nach§ 112 in den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In derselben Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchgericht mitgeteilt wird, daß Liegenschaften nachträglich in das Verfahren einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hat das Grundbuchgericht der Agrarbehörde den Inhalt der neugebildeten Einlage durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsatzuzuges mitzuteilen. Wird hiebei eine Grundstücksteilung durchgeführt, so ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan zu übermitteln.

In Kraft seit 08.08.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at